

Anlage 3 b

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40199 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für
Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel Mkt.

19.09.2011

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-4-582.36
bei Antwort bitte angeben

RBD in Lohé
Telefon 0211 4986-500
Telefax 0211 4986-300
poststelle@muniv.nrw.de

120-fach

Deponiebetrieb Eyler Berg in Kamp-Lintfort
Sitzung des Ausschusses am 26. September 2012
Bericht der Landesregierung zum aktuellen Sachstand

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *Friedhelm Ortgies*

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht der Landesregierung mit aktuellen Informationen zum Betrieb der Deponie Eyler Berg in Kamp-Lintfort mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel
Johannes Remmel

Aktueller Sachstand zum Deponiebetrieb „Eyler Berg“ in Kamp-Lintfort

1. Allgemeines

Es handelt sich bei der Deponie Eyler Berg in Kamp-Lintfort um eine Deponie der Klasse III nach Deponieverordnung, d. h. hier werden Sonderabfälle abgelagert. Deponiebetreiberin ist die Eyler-Berg Abfallbesorgungsgesellschaft mbH. Die Deponie grenzt an das Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn.

Die ursprünglich mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 20.01.1966 als Hausmülldeponie der Stadt Kamp-Lintfort zugelassene Deponie hat sich über eine Reihe von nachträglichen Änderungen zu einer allgemein zugänglichen Sonderabfalldeponie, die dem Stand der Technik einer Deponieklasse III entspricht, entwickelt. Zuständig für Zulassung und Überwachung der Deponie ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Deponie Eyler Berg ist eine legale Altanlage, die Bestandsschutz genießt. Die räumliche Ausdehnung der Deponie ist mit dem Lage- und Höhenplan vom 18.11.1969 zur Genehmigung der Stadt Kamp-Lintfort für die Auskiesung und Wiederverfüllung des Eyler Bergs vom 15.12.1970 festgelegt.

Die Deponie hat mehrere Deponieabschnitte, die teilweise verfüllt sind. Aktuell ist der Deponieabschnitt VII.1 in Betrieb. Eine Begrenzung der Laufzeit gibt es nicht.

Nachfolgend wird auf das Mediationsverfahren und das Genehmigungsverfahren zur chemisch-physikalischen Behandlungsanlage eingegangen.

2. Mediationsverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in ihrer Anordnung vom 13.09.2011 an die Deponiebetreiberin die Einhaltung des Höhenplans von 1969 gefordert. Die Deponiebetreiberin hat hierzu eine Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) eingereicht, da sie einen damals erfolgten Änderungsbescheid für maßgeblich hält, mit dem eine bestimmte Böschungsneigung gefordert wird. Bei Zugrundeliegen dieser Böschungsneigung würde ein größeres Ablagerungsvolumen entstehen. Dieser und andere Streitpunkte, wie die Ausgestaltung der Rekultivierung, sind vor dem OVG Münster anhängig und werden zurzeit in einem gerichtlichen Mediationsverfahren erörtert.

Am Mediationsverfahren sind die Parteien der Klageverfahren, das Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, und die Betreiberin der Deponie beteiligt. Zu einzelnen speziellen Fragen sind Vertreter anderer Behörden hinzugezogen worden.

Ein gerichtliches Mediationsverfahren unterliegt grundsätzlich der Vertraulichkeit der Beratungen. Über das Maß der Vertraulichkeit entscheiden die Parteien des Gerichtsverfahrens, da sie sich einvernehmlich entschieden haben, dieses gerichtliche Mediationsverfahren durchzuführen.

Im vorliegenden Fall ist die Vertraulichkeit weit gezogen worden, von ihr werden auch Schriftstücke erfasst, wie z.B. die Vermessungsdaten. Eine Herausgabe dieser oder anderer Daten durch die Bezirksregierung Düsseldorf würde daher einen Bruch der Vertraulichkeit bedeuten und ggf. zum Scheitern des gerichtlichen Mediationsverfahrens führen.

Auch nach Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 2 UIG NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 Ziff. 3 UIG) ist die Herausgabe von Daten ausgeschlossen, wenn damit die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens beeinträchtigt wird.

Das MKULNV hat Verständnis für das berechtigte Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb hat Herr Minister Remmel sich am 12.06.2012 mit 2 Vertretern der Bürgerinitiative zu einem Gespräch getroffen, an dem auch Frau Regierungspräsidentin Lütke und weitere Vertreter des MKULNV und der Bezirksregierung Düsseldorf teilgenommen haben. Herr Minister Remmel hat in diesem Gespräch offen die Fragen der Bürgerinitiative beantwortet und darauf hingewiesen, dass auch das MKULNV ein Interesse daran hat, dass das gerichtliche Mediationsverfahren erfolgreich verläuft und zu einem akzeptablen Ergebnis führt. Er hat zugesagt, ein derartiges Gespräch zu wiederholen.

3. Genehmigungsverfahren zur chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Eyler-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH / Ossendot Umweltschutz GmbH plant seit einigen Jahren die Errichtung einer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Deponiegelände der Deponie Eyler Berg. Mit der Behandlungsanlage sollen staubförmige oder schlammige Abfälle in einer geschlossenen Anlage durch chemische Behandlung mit Hilfe von Zu-

schlagstoffen (z.B. zementähnliche Stoffe, kalkhaltige Zuschlagstoffe) so behandelt werden, dass die Eluatkriterien der Deponie eingehalten werden können. (Anm.: Eluatkriterien sind vorgegebene Grenzwerte für bestimmte gelöste Stoffe, die der Abfall einhalten muss.). Ein weiterer Behandlungszweck ist die Verfestigung des Anlageninputs. Die zur Behandlung beantragten Abfallarten entsprechen denen, die bereits bislang zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen sind. Die behandelten festen Abfälle sollen ausschließlich auf der Deponie Eyler Berg abgelagert werden. Die Anlage soll aber auch zur Herstellung von Rekultivierungsmaterial eingesetzt werden, so dass auch nach Beendigung der Abfallablagerung ein Einsatz der Behandlungsanlage für den Zeitraum der Rekultivierung möglich wäre. Nach dem Ende der Rekultivierungsarbeiten soll die Behandlungsanlage wieder abgebaut werden.

Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird derzeit von der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen von der Anlage ausgehen. Die öffentliche Erörterung des Vorhabens fand am 28.08.2012 statt. Die Prüfung des Vorhabens durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist noch nicht abgeschlossen. Nach dem BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, sofern die Bestimmungen des BImSchG sowie andere anlagenbezogene öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Ein Nachweis der abfallwirtschaftlichen Erforderlichkeit ist dabei nicht vorgeschrieben und wird im Genehmigungsverfahren nicht geprüft.

Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG ist über den Genehmigungsantrag nach Eingang des Antrags und der einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu entscheiden.

Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG kann die zuständige Behörde die Frist um jeweils 3 Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Darüber hinausgehende verfahrensrechtliche Regelungen zum Ruhenlassen des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde bestehen nicht. Es kann allenfalls wegen noch vorzulegender Antragsunterlagen oder weiterer erforderlicher Prüfungen, wie z.B. zur grundsätzlichen technischen Eignung der Verfahrenstechnik, zu Verzögerungen kommen.

Ein vorübergehendes „Aussetzen“ des Verfahrens wäre nur mit Einverständnis des Antragstellers möglich.

Wird eine Frist nicht eingehalten, handelt die Behörde rechtswidrig. Der Antragsteller kann nach Ablauf der Frist sofort Verpflichtungs- bzw. Bescheidungsklage erheben.

